

Personalkostenverrechnungssätze RLP für Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen 2023¹⁾ (Lehr- und wissenschaftl. Personal an Schulen, Hochschulen und Universitäten)

Erläuterungen:

Die Personalkostenverrechnungssätze (PKVS) stellen Durchschnittswerte für die Personalkosten in der rheinland-pfälzischen Kernverwaltung in Abhängigkeit der einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen unter Berücksichtigung bekannter Besoldungsanpassungen und Tarifierhöhungen für einzelne Jahre dar. Die Berechnungen basieren auf Jahreseinkommen (Besoldung p.a. bzw. Entgelt p.a.) des jeweils vorausgegangenen Kalenderjahres bezogen auf berechnete Vollzeitäquivalente für die jeweilige Besoldungs- und Vergütungsgruppe.

Die Tatsache, dass für die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Personalkosten nicht nur aus Gehaltszahlungen bestehen, sondern auch weitere Nebenleistungen (Ausgaben im Zusammenhang mit Versorgungs- und Sozialleistungen) umfassen, wird bei der Berechnung der Personalstandardkosten(-sätze) berücksichtigt. Besonderheit: Spätere Versorgungsleistungen der Beamten und Beamtinnen werden kalkulatorisch mit einem 30%igen Versorgungszuschlag berücksichtigt, während die anderen relevanten Kostengrößen anhand der erfolgten Auszahlungen berechnet werden.

Zu den Sachkosten im weiteren Sinn gehören die Haushaltsausgaben der Gruppe 5, Leistungsverrechnungen mit von den Landesbetrieben LBB und LDI zur Kostenabbildung zentral zur Verfügung gestellter Dienstleistungen sowie die anteilige Berücksichtigung von Ist-Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen. Bei den Sachkosten handelt es sich um eine ressortübergreifend ermittelte Sachkostenpauschale, die sich in eine Pauschale für Raumkosten, für laufende Sachkosten und für sonstige jährliche Investitionskosten untergliedern lässt. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Arbeitsplatzkategorien oder Ausstattungsmerkmalen wird nicht vorgenommen.

Kostenrechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfordern oftmals eine Vollkostenbetrachtung. Die Personal- und Sachkosten sind in diesen Fällen um Gemeinkostenzuschläge zu ergänzen. Für die rheinland-pfälzische Verwaltung wird ein Gemeinkostenzuschlag von mindestens 20 Prozent empfohlen. Hierbei handelt es sich um einen "unteren Schwellenwert" für die rheinland-pfälzische Verwaltung. Diese Gemeinkostenzuschlagsempfehlung basiert auf Befragungsergebnissen von rheinland-pfälzischen Behörden mit Kosten- und Leistungsrechnungssystemen und einer anschließenden Plausibilisierung anhand veröffentlichter Daten zur Höhe von Gemeinkosten im öffentlichen Dienst. Mit dem 20%igen Gemeinkostenzuschlag sollen die behördeninternen und verwaltungsweiten Gemeinkostenstrukturen der rheinland-pfälzischen Verwaltung pauschal abgebildet werden. Zu den behördeninternen Gemeinkosten gehören sowohl die Kosten der Behördenleitung als auch die Kosten für Organisationseinheiten, die allgemeine Funktionen zur Aufrechterhaltung des Behördenbetriebs, sogenannte Querschnittsaufgabenbereiche wie Personal, Organisation oder EDV, wahrnehmen. Diese Querschnittsaufgaben sind i.d.R. organisatorisch in Zentralabteilungen angesiedelt.

Gemeinkostenzuschläge lassen sich in Personal- und Sachgemeinkostenzuschläge untergliedern. Ein Zuschlag von 15 Prozent auf die Personalkosten kann als Orientierungsmaßstab für die Quantifizierung der behördeninternen Personalgemeinkosten herangezogen werden. Dieser Orientierungsmaßstab entspricht auch einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern. Zur Abgeltung der Sachgemeinkosten sollte ein weiterer Zuschlag von mindestens 5 Prozent hinzukommen. Die Dienstleistungskosten des LfF für die Zahlbarmachung der Bezüge, Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes und der Beihilfen sind im Unterschied zu den Dienstleistungskosten des LBB und des LDI nicht in der Sachkostenpauschale enthalten und müssen daher zur vollständigen Quantifizierung der Bereitstellungskosten zentraler Verwaltungsfunktionen separat erfasst werden. Daher wurden die Kosten des LfF erstmalig ab dem Jahr 2022 unter den Personalnebenkosten subsumiert. Weitere in einigen Ressorts zentral genutzte Organisationseinheiten, wie z. B. fachliche Ausbildungseinrichtungen oder Bibliotheken, wurden bei der Schätzung der Gemeinkosten nicht berücksichtigt, weshalb ggf. zusätzlich eine ressortspezifische Gemeinkostenpauschale zu berechnen ist.

Die Berechnung der Jahresarbeitszeit basiert auf der Arbeitszeit von Arbeitskräften mit Vollzeitbeschäftigung aus dem Allgemeinen Verwaltungsbereich. Aufgrund unterschiedlicher Wochenarbeitszeiten erfolgt eine getrennte Berechnung der Jahresarbeitszeit für Beamte/-innen, Angestellte, Anwärter/-innen und Auszubildende. In Abhängigkeit der zu bearbeitenden Fragestellung sind modifizierte Jahresarbeitszeitberechnungen oder die Berücksichtigung von Verteilzeiten sinnvoll.

Bei jeder Kostenberechnung für einzelne Verwaltungsleistungen ist ggf. zu überprüfen, ob und inwieweit im Einzelfall behördenspezifische Kostenverrechnungssätze des eigenen Hauses zu berücksichtigen sind. Insofern sind die vorliegenden Verrechnungssätze pro Stunde für die Ermittlung der Kosten einzelner Verwaltungsleistungen nur eingeschränkt und bedingt verwendbar. Zudem unterscheidet sich die kalkulatorische Kostenbetrachtung zukünftiger Versorgungsleistungen methodisch von der Berechnung der im Haushalt veranschlagten Versorgungsausgaben.

Im Bereich des Gebührenrechts sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Beamte RLP für 2023¹⁾ (Lehr- und wissenschaftl. Personal an Schulen, Hochschulen und Universitäten)

	Besoldung p.a.	Versorgungs- zuschlag (30% auf Besoldung) ²⁾	Personal- nebenkosten p.a. ³⁾	Kalkulatorische Personalstandard- kosten pro Jahr und Vollzeitäquivalent⁴⁾	Verrechnungssatz pro Stunde ⁵⁾	Sachkosten- zuschlag p.a. ⁶⁾	Sachkosten- zuschlag pro Stunde
A 10	42.775	12.832	3.562	59.169	36,97	21.847	13,65
A 11	56.249	16.875	3.562	76.686	47,92	21.847	13,65
A 12	55.908	16.772	3.562	76.242	47,64	21.847	13,65
A 13 SL	63.768	19.130	3.562	86.460	54,03	21.847	13,65
Einstiegsamt 3	59.814	17.944	3.562	81.320	50,82	21.847	13,65
A 13	58.775	17.633	3.562	79.970	49,97	21.847	13,65
A 14 SL	74.781	22.434	3.562	100.777	62,97	21.847	13,65
A 14	73.716	22.115	3.562	99.393	62,11	21.847	13,65
A 15 SL	84.313	25.294	3.562	113.168	70,72	21.847	13,65
A 15	84.618	25.385	3.562	113.565	70,97	21.847	13,65
A 16	96.330	28.899	3.562	128.791	80,48	21.847	13,65
Einstiegsamt 4	69.772	20.434	3.562	93.706	58,56	21.847	13,65
C 2	85.099	25.530	3.562	114.190	71,36	21.847	13,65
C 3	94.214	28.264	3.562	126.040	78,76	21.847	13,65
C 4	112.043	33.613	3.562	149.218	93,24	21.847	13,65
C-Besoldung	96.892	29.068	3.562	129.522	80,94	21.847	13,65
W 1	61.239	18.372	3.562	83.172	51,97	21.847	13,65
W 2	90.948	27.285	3.562	121.795	76,11	21.847	13,65
W 3	116.475	34.942	3.562	154.979	96,84	21.847	13,65
W-Besoldung	97.021	29.106	3.562	129.690	81,04	21.847	13,65
Hochschulen	97.001	29.100	3.562	129.663	81,03	21.847	13,65
55 Lehramtsanw.	17.820	5.346	3.562	26.728	15,77	21.847	13,65
56 Lehramts-/Realschulanw	18.272	5.482	3.562	27.316	16,12	21.847	13,65
58 Studienref.	18.677	5.603	3.562	27.842	16,43	21.847	13,65
Anwärter	18.245	5.474	3.562	27.281	16,10	21.847	13,65

Anmerkungen:

¹⁾ Alle Angaben in Euro.

²⁾ Bemessungsgrundlage: Besoldung zzgl. laufende Sonderzahlung.

³⁾ Beinhaltet Beihilfe und Sonstiges.

⁴⁾ Beinhaltet: Grundgehalt, Zulagen, Zuschläge, Versorgungszuschlag für zukünftige Pensionsleistungen, Personalnebenkosten (Beihilfen etc.), sowie alle bekannten zukünftigen Besoldungserhöhungen.

⁵⁾ 1.600,29 Stunden.

⁶⁾ Zuschlag auf Spalte "Kalkulatorische Personalstandardkosten"; beinhaltet Raumkosten i.H.v. 7.089,36 €, lfd. Sachkosten i.H.v. 13.447,30 € und sonstige jährl. Investitionskosten i.H.v. 1.310,43 € pro Jahr und Bediensteten. Als Berechnungsgrundlage dienen die Istaussgaben 2022. Die Sachkostenberechnung gilt nicht für den Schulbereich.

Beschäftigte RLP für 2023¹⁾ (Lehrpersonal)

Entgeltgruppe ²⁾	Entgelt p.a.	Arbeitgeberanteil Sozialabgaben p.a.	Arbeitgeberanteil VBL- Umlage p.a.	Personal- nebenkosten p.a. ³⁾	Kalkulatorische Personalstandard- kosten pro Jahr und Vollzeitäquivalent ⁴⁾		Verrechnungssatz pro Stunde ⁵⁾
E15Ü	113.641	15.442	5.093	1.025	135.201		86,74
E15	101.214	14.885	4.501	1.025	121.625		78,03
E14	94.386	14.570	4.108	1.025	114.088		73,19
E13	73.848	11.953	3.121	1.025	89.947		57,71
E12	71.788	11.590	2.924	1.025	87.326		56,02
E11	64.663	10.006	2.715	1.025	78.409		50,30
E10	59.424	8.891	2.533	1.025	71.873		46,11
E9B	54.064	8.229	2.288	1.025	65.606		42,09
E9A	56.654	9.529	2.382	1.025	69.589		44,65
E8	47.495	7.553	1.924	1.025	57.997		37,21
E7	51.031	8.872	2.017	1.025	62.944		40,38
E6	50.150	8.334	2.116	1.025	61.624		39,54

Anmerkungen:

¹⁾ Alle Angaben in Euro.

²⁾ Die hier dargestellten Entgeltgruppen entsprechen den individuellen Eingruppierungen, wie sie in rp-Budget ausgewiesen werden.

³⁾ Beinhaltet Beihilfe und Sonstiges.

⁴⁾ Beinhaltet: Tabellenentgelte, Kinderbesitzstand, Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlung, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherungen und VBL-Umlage sowie alle bekannten zukünftigen Tarifierhöhungen.

⁵⁾ 1558,72 Stunden.

Berechnung der Jahresarbeitszeit RLP für 2023

Die Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft charakterisiert die normale zeitliche Verfügbarkeit, das heißt das Arbeitszeitangebot von Landesbediensteten im Allg. Verwaltungsbereich. ¹⁾

1. Arbeitstage allg.

1. Jahr	365,00 Tage
2. - Wochenenden	104,00 Tage
3. - Feiertage	10,71 Tage
Zwischensumme	<u>250,29</u> Tage

2. abzüglich Fehlzeiten

	<u>2.1. Beamte</u>	<u>2.2. Beschäftigte</u>	<u>2.3. Anwärter</u>	<u>2.4. Auszubildende</u>
4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten	18,50	19,70	6,73	6,73
5. Urlaub etc.	31,75	30,75	31,75	30,75
Summe Arbeitstage	<u>200,04</u> Tage	<u>199,84</u> Tage	<u>211,81</u> Tage	<u>212,81</u> Tage
6. Wochenarbeitszeit	40,00 Stunden	39,00 Stunden	40,00 Stunden	39,00 Stunden
7. = Arbeitszeit pro Tag	8,00 Stunden	7,80 Stunden	8,00 Stunden	7,80 Stunden
Jahresarbeitszeit (Arbeitstage x Arbeitszeit pro Tag)	<u>1.600,29</u> Stunden	<u>1.558,72</u> Stunden	<u>1.694,45</u> Stunden	<u>1.659,88</u> Stunden

Anmerkungen:

zu Zeile 3. Feiertage:

Feiertage, die immer auf einen Wochentag fallen (100%):

Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam

Feiertage, die auch auf Samstage oder Sonntage fallen können (Anrechnung):

Neujahr, 1.Mai Tag der Arbeit, Tag d.dt.Einheit, (Reformationstag), Allerheiligen, 1.+ 2.Weihnachtstag, Heiligabend, Silvester

zu Zeile 4. Krankheitsbedingte Fehlzeiten:

enthalten sind:

Erkrankungen, Unfälle, Kur- und Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte; da keine landesweiten Statistiken vorhanden sind, wurden die Werte des Bundes übernommen. Quelle: Gesundheitsförderungsbericht der unmittelbaren Bundesverwaltung.

zu Zeile 5. Urlaub etc.:

enthalten sind:

Erholungsurlaub (30 Tage; zuzüglich Zusatzurlaub Schwerbehinderte), sonst. Zusatzurlaub, Sonderurlaub, sonst. ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen; da keine landesweiten Statistiken vorhanden sind, wurden die Erfahrungswerte des Bundes übernommen. Zusätzlich wurde bei den Beamten und Anwärtern der AZV-Tag berücksichtigt.

Anmerkungen:

¹⁾ für abweichende Berechnungen: vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Herausgeber, Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen 2018).